

Betriebe in die Betriebsgrößengruppe wird nach ihrer gesamtlandwirtschaftlichen Nutzfläche durchgeführt. Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds oder bisher nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Mitschurin-Zirkeln genutzt werden, sind mit der Ablieferungsnorm der Betriebsgrößengruppe von über 5 bis 10 ha zu veranlagern.

#### Abschnitt 5

##### Regelung der Rückstände pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse

Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1952 ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Rückständen durchzuführen. Die Bürgermeister haben nach Abstimmung mit den VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1952 die Rückstände für die einzelnen Erzeugnisse festzustellen, listenmäßig zu erfassen und der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises mit dem Vorschlag und Nachweis der zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1952 veranlagten Wirtschaften zu übergeben. Die Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises hat auf Grund des Jahresabschlußberichtes die Erfüllung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1951 zu überprüfen und die Rückstände in voller Höhe in die Ablieferungsbescheide für das Jahr 1952 einzutragen.

#### Teil B

##### Abschnitt 6

##### Durchführung der Differenzierung der Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß für das Jahr 1952\*)

(1) Die Aufteilung der Planmengen ist von den Ländern auf die Kreise, von den Kreisen auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften, entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (siehe Abschnitt 3) vorzunehmen. Für die Berechnung der Ablieferungsmengen werden Durchschnittsnormen festgelegt.

(2) Die Differenzierung für Korbweiden ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

1. Unterschiedliche Veranlagung für
  - a) kulturmäßig angelegte Weidenflächen,
  - b) wildwachsende Weidenflächen.
2. Innerhalb der kulturmäßig angelegten Korbweidenflächen ist wegen der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit eine Trennung nach Arten vorzunehmen, wie z. B. Bandstock weiden, Hanfweiden, Königsweiden usw.
3. Das Alter der Kulturen macht eine Trennung nach folgenden Gruppen notwendig:
  - a) Junge Anlagen mit zwei- und dreijährigem Aufwuchs,

\*) Die hier erwähnten Vordrucke sind den Verwaltungen bereits übergeben worden.

- b) Kulturen bis zu 15 Jahren,
- c) Kulturen über 15 bis zu 40 Jahren,
- d) Kulturen über 40 Jahre.

(3) Die Bürgermeister haben zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses die von den Differenzierungskommissionen festgelegten Ablieferungsmengen der einzelnen Wirtschaften in die „Listen über die Differenzierung der Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß im Jahre 1952“,

- a) für Zuckerrüben, Tabak, Ölleinstroh, Zichorienwurzeln und Mohnkapseln gemäß Vordruck 1,
- b) für Faserlein (einschl. Roland- und Bernburger Ölfaserlein) und Hanf gemäß Vordruck 2,
- c) für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden gemäß Vordruck 3,
- d) für Gemüse gemäß Vordruck 4,

aufzunehmen und den Abteilungen Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises in dreifacher, bei Zuckerrüben, Faserlein und Hanf in vierfacher, bei Tabak in fünffacher Ausfertigung zu übergeben.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise überprüfen die Planaufteilung auf die Einhaltung der für die Gemeinde festgelegten Planmengen und übergeben die bestätigten Listen, nach Ergänzung des Vordrucks 2 hinsichtlich des Faserlein- und Hanf-Vermehrungsanbaues in Zusammenarbeit mit der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ), an den VEAB zur Durchführung des Vertragsabschlusses. Gleichzeitig erhält der Bürgermeister je eine bestätigte Ausfertigung aller Listen zurück. Außerdem erhalten:

- a) je eine Ausfertigung der Liste für Zuckerrüben die zuständige Zuckerfabrik,
- b) je eine Ausfertigung der Liste für Tabak der zuständige VEB-Rohtabak und das Finanzamt,
- c) je eine Ausfertigung der Liste über den Faserlein- und Hanf-Vermehrungsanbau die zuständige Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ).

(5) Die Planmengen für Obst werden nach dem vorhandenen Baumbestand und der Ertragsfähigkeit auf die Kreise aufgeteilt. Die Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB. Die Aufteilung der Planmengen auf die Gemeinden sowie der Abschluß der Verträge ist auf besondere Anweisung durchzuführen.

#### Abschnitt 7

##### Vertragsabschluß

(1) Der Vertragsabschluß ist für Zuckerrüben, Tabak, Faserlein (einschl. Roland- und Bernburger Ölfaserlein und Hanf), Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschl. Mohnkapseln und Zicho-